



## Satzung zur 2. Änderung der

### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Hundesteuersatzung)



Auf Grundlage der §§ 2, 4 und 10 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGemO), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 62) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Hundesteuersatzung) beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

(1) Der § 6 Steuersatz (1) a) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund **80 €**

(2) Der § 12 Entrichtung der Hundesteuer (2) wird wie folgt neu gefasst:

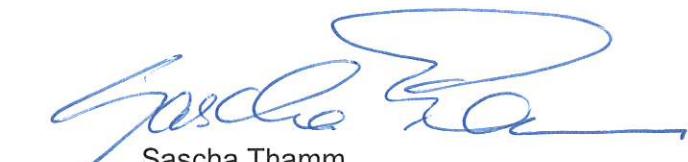
#### § 12 Entrichtung der Hundesteuer

(2) Die Steuer ist jährlich am **01.05.** zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahrs, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Hundesteuersatzung) tritt am **01.01.2026** in Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., den 29.10.2025

  
Sascha Thamm  
Bürgermeister

